

Pressemitteilung: Betreuer können nach Tod des Heimbewohners für ausstehendes Heimentgelt haften



Bochum, 6. November 2014

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer stationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Amtsgericht Recklinghausen (AG Recklinghausen, Urteil vom 23.09.2014, 11 C 137/14) und nehmen einen Betreuer für ausstehende Heimkosten in die Haftung.

Geklagte hatte der stationäre Träger auf die Übernahme von offenen Heimkosten in Höhe von EUR 2.471,13 im Wege des Schadenersatzes. Das Amtsgericht Recklinghausen sah es als erwiesen an, dass der Betreuer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen als Betreuer verstoßen hatte und daher dem stationären Träger Schadenersatz leisten musste.

Die mittlerweile verstorbene Heimbewohnerin schloss mit dem stationären Träger zunächst einen Kurzzeitpflegevertrag ab. Der Betreuer sicherte dem stationären Träger zu, dass er sowohl Sozialhilfe, Pflegegeld als auch Leistungen der Pflegeversicherung beantragen werde. Dieser Ankündigung folgten allerdings nur sporadische Taten des Betreuers. Die gestellten Anträge konnten nicht weiter bearbeitet werden, da der Betreuer trotz diverser Aufforderungen der Ämter keine Unterlagen einreichte.

Der Betreuer haftete dem stationären Träger auf Schadenersatz gemäß §§ 280 Absatz 1, 311 Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3, 241 Absatz 2 BGB. Nach der Beweisaufnahme stand für das Amtsgericht Recklinghausen fest, dass der Betreuer keine Anstrengungen unternommen hatte, gemäß seiner Zusicherung für die finanzielle Absicherung des Aufenthalts der Heimbewohnerin zu sorgen.

Das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen stärkt stationäre Pflegeeinrichtungen, da oftmals trotz Beteuerungen und Zusicherungen von Betreuern die gestellten Anträge nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt werden. Insbesondere bei einem Tod des Heimbewohners besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung ausfällt und von dem Träger trotz erbrachter Pflegeleitung abge-

geschrieben werden muss. Das Urteil zeigt auf, dass auch noch der Betreuer in die Pflicht genommen werden kann.

Das Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de